

ERLÄUTERUNGSPAPIER ZUM FORMULAR ANFRAGE AUF STELLUNGNAHME ZU EINEM GESETZESENTWURF

Version 1.0

(Art. 23 des Gesetzes zur Schaffung einer Datenschutzbehörde)

EINLEITUNG

Das Verfahren für eine Stellungnahme des Kenntniszentrums der DSB ermöglicht es zu prüfen, ob ein Gesetzesentwurf die Datenschutzgesetzgebung für personenbezogene Daten einhält.

Das Formular zur Anfrage auf Stellungnahme trägt dazu bei, dass Ihre Akte im Hinblick auf eine schnelle und effiziente Behandlung Ihres Antrages **vollständig ist**. Dieses Erläuterungspapier **hilft** Ihnen dabei, die verschiedenen Rubriken des Formulars zur Anfrage auf Stellungnahme auszufüllen. Jeder Punkt des Erläuterungspapiers entspricht den Abschnitten und Fragen des Formulars zur Anfrage auf Stellungnahme. Wenn Sie nach dem Durchlesen dieses Papiers noch Fragen oder Bemerkungen zum Formular haben, können Sie diese an [contact\(at\)apd-gba.be](mailto:contact(at)apd-gba.be) mit dem Vermerk „AH-2019-0076“ senden.

Die im Formular aufgenommenen Elemente wurden anhand der **geläufigsten Hypothesen** festgehalten und sehen nicht alle möglichen Fälle vor. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass Sie selbst im Voraus eine vertiefte Analyse durchführen, damit der Gesetzesentwurf dem Rechtsrahmen im Bereich Datenschutz von personenbezogenen Daten entspricht. Je klarer und vollständiger Ihr Entwurf ist, desto besser kann die DSB Sie in ihrer Stellungnahme beraten.

Zur Erinnerung:

- Ihre Anfrage muss in einer der drei **Landessprachen** (FR, NL, DE) ausgefüllt werden. Der Gesetzesentwurf, für den eine Stellungnahme beantragt wird, sowie die anderen Dokumente in der Anlage sollten wenn möglich in mindestens zwei Landessprachen aufgestellt sein, wenn Sie über eine Übersetzung verfügen.
- Die für eine Stellungnahme vorgelegten Texte müssen die **komplett fertiggestellten Texte** sowohl hinsichtlich Form als auch Inhalt sein. Wenn der für eine Stellungnahme vorgelegte Text erhebliche Mängel in diesem Zusammenhang aufweist, kann die Anfrage als unzulässig erklärt werden.
- **Vergessen Sie nicht** neben dem Gesetzesentwurf, für den eine Stellungnahme beantragt wird, die eventuelle Begründung, den Bericht an den König, an die Regierung oder jedes andere Dokument **in der Anlage beizufügen**, das den Gesetzesentwurf erläutern kann. Es wird gegebenenfalls empfohlen, die Stellungnahme des Staatsrates zu diesem Gesetzesentwurf beizufügen. Wenn die Anfrage auf Stellungnahme einen Gesetzesentwurf betrifft, der eine Reihe von Abänderungen an einem rechtskräftigen Text vornimmt, sollte eine konsolidierte Version des vom Entwurf abgeänderten Textes mit zur Akte gegeben werden. Die Dokumente in der Anlage des Formulars können auf Englisch vorgelegt werden, wenn sie nicht in einer der Landessprachen erhältlich sind (andere Sprachen sind nicht zulässig). Die Dokumente in der Anlage müssten vorzugsweise im WORD-Format eingereicht werden, ein PDF-Format ist aber auch zulässig.

Bitte beachten Sie, dass **eine Stellungnahme keine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten, die vom Gesetzesentwurf vorgesehen ist, darstellt. Sie beeinträchtigt demnach nicht die Möglichkeit der DSB, im Nachhinein die von ihr als notwendig erachteten Kontrollen beim Verantwortlichen und/oder seinem Auftragsverarbeiter entsprechend ihrer von Artikel 58 der DSGVO erteilten Befugnisse durchzuführen.

TEIL I – ALLGEMEINE INFORMATION

1. Die Anfrage wird von oder im Namen eines öffentlichen Mandatsträger eingereicht, der eine Stellungnahme der DSB beantragen kann: ein Minister, ein Staatssekretär oder der Präsident des Kollegiums oder der legislativen Kammer.

- ⇒ Bitte geben Sie den offiziellen Titel eindeutig an, zum Beispiel:
Minister für Umwelt und Mobilität.
- ⇒ Bitte geben Sie eine Postadresse an, an welche eine beglaubigte Abschrift der Stellungnahme des Kenntniszentrums der DSB gesandt wird.

2. und 3. Bitte geben Sie mindestens die Angaben einer Kontaktperson an (vorzugsweise zwei Personen), damit die DSB Sie für zusätzliche Informationen kontaktieren kann.

TEIL II – PRÜFUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DER DSB

1. Artikel 23, §1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung einer Datenschutzbehörde sieht vor, dass das Kenntniszentrum der DSB entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage einer föderalen Regierung, der legislativen Kammern, der Regierungen der Gemeinschaften oder Regionen, der Parlamente der Gemeinschaften oder Regionen, des Vereinten Kollegiums oder der Vereinten Versammlung laut Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Einrichtungen eine Stellungnahme abgeben kann.

- ⇒ Im Listenmenü können Sie die Behörde auswählen, für die Sie eine Anfrage einreichen

2. Geben Sie die Art des Gesetzestextes an, für den eine Stellungnahme beantragt wird.

- ⇒ Im Listenmenü wählen Sie die Art des Gesetzestextes (**nur eine Möglichkeit**).
- ⇒ **Wenn Ihre Anfrage mehrere Texte gleichzeitig betrifft, die miteinander verbunden sind** (z.B. ein Gesetzesentwurf sowie der Entwurf des Umsetzungserlasses), **füllen Sie bitte ein Formular pro Entwurf** aus, da der Inhalt von Teil IV für jeden Entwurf unterschiedlich ist. **Reichen Sie jedoch Ihre Anfrage für die beiden Entwürfe zusammen** (per E-Mail oder Post) ein, damit die Anfragen auch zusammen behandelt werden.

3. Mit dieser Frage kann die DSB die eventuelle Zuständigkeit einer anderen Kontrollbehörde prüfen, die Ihre Anfrage auf Stellungnahme behandeln muss. Wenn dies der Fall ist kann die DSB Sie schnell darüber informieren.

- ⇒ So ist beispielsweise der COC, das Kontrollorgan für Polizeiliche Information zuständig, um Stellungnahmen über die Gesetzmäßigkeit gewisser Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die von Polizeistellen durchgeführt werden, abzugeben. Die DSB kann jedoch Anfragen auf Stellungnahmen zulassen, die ebenfalls den COC betreffen, und ihm diese Anfragen zu kommen lassen. Wenn die beiden Behörden zuständig sind, kann jede eine Stellungnahme über den Gesetzesentwurf abgeben, für jeweils den Bereich, der zu ihrer Zuständigkeit gehört.

- ⇒ *Es ist möglich, mehrere Felder anzukreuzen, insofern gewisse Entwürfe, wie der Entwurf eines Programmgesetzes, sich auf mehrere Verarbeitungsverfahren beziehen können, die von unterschiedlichen Verantwortlichen durchgeführt werden.*
- ⇒ *Bitte geben Sie die Artikel Ihres Gesetzesentwurfes an, welche die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von den in der Liste aufgenommenen Behörden durchgeführt werden, behandeln.*

TEIL III – EIGENSCHAFTEN DER VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

1. Es ist wichtig zu wissen, ob der zu erlassende Entwurf eine **neue Verarbeitung** von personenbezogenen Daten einführt oder ob er eine **bestehende Verarbeitung** präzisiert oder abändert. Es ist ebenfalls möglich, dass **beide Fälle** zutreffen.

Wir möchten Sie bitte, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von Ihrem Entwurf behandelt wird, kurz zu beschreiben:

- ⇒ *Beispiel einer neuen Verarbeitung: Einrichtung einer neuen Datenbank über [XXX].*
- ⇒ *Beispiel einer bestehenden Verarbeitung: Hinzufügen von neuen Kategorien von Daten auf der Plattform [XXX].*
- ⇒ *Beispiel einer Situation, wo der Gesetzesentwurf eine neue Verarbeitung einführt und eine bereits bestehende Verarbeitung präzisiert/abändert: Hinzufügen von Daten in eine bestehende Datenbank und Schaffung der Möglichkeit, diese bestehende Datenbank für neue Zwecke zu nutzen.*

2. Um die Behandlung Ihrer Anfrage auf Stellungnahme zu erleichtern, geben Sie bitte an, ob die DSB oder ihr rechtlicher Vorgänger, die Kommission des Schutzes der Privatsphäre, bereits **eine Stellungnahme oder Empfehlung im Rahmen der fraglichen Verarbeitung** abgegeben hat.

- ⇒ *Geben Sie an, ob es eine Stellungnahme oder eine Empfehlung ist, gefolgt von der Nummer.*
- ⇒ *Sie können mehrere Nummern von Stellungnahmen folgendermaßen angeben: „Stellungnahme 40/2018; Stellungnahme 24/96; Empfehlung 01/2018“.*
- ⇒ *Für den Entwurf eines Gesetzes oder Erlasses, der ein bestehendes Gesetz oder einen bestehenden Erlass abändert, geben Sie die Nummern der bei der Verabschiedung des ursprünglichen Textes abgegebenen Stellungnahmen an.*
- ⇒ *Für den Entwurf eines Erlasses, der zur Umsetzung eines Gesetzes/eines Dekrets/einer Verordnung aufgestellt wurde, geben Sie die Nummer der bei der Verabschiedung des Gesetzes/Dekrets/Verordnung abgegebenen Stellungnahme an.*
- ⇒ **Wenn im Rahmen der betroffenen Verarbeitung keine Stellungnahme abgegeben wurde, antworten Sie nicht auf diese Frage.**

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur rechtmäßig, wenn und insofern sie auf einer rechtsgültigen **Rechtsgrundlage** beruht. Im Rahmen der Anfragen auf Stellungnahme, die für Rechnung der öffentlichen Behörden eingereicht werden, beruht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten meistens auf der Notwendigkeit, diese Verarbeitung im Hinblick auf die Einhaltung einer gesetzlichen Pflicht oder einer Aufgabe von öffentlichem Interesse (Artikel 6.1. DSGVO) durchzuführen. Dies schließt jedoch andere Möglichkeiten nicht aus: die anderen von Artikel 6.1 DSGVO genannten Hypothesen, aber auch die in Artikel 9.2 DSGVO (im Rahmen der Verarbeitung von Sonderkategorien der personenbezogenen Daten laut Artikel 9.1 DSGVO) oder in Artikel 10 DSGVO

genannten Möglichkeiten (im Fall der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bzgl. strafrechtlicher Verurteilung und Straftaten).

- ⇒ **Die Rechtsgrundlage der gesetzlichen Pflicht** kann in den Fällen genutzt werden, in denen ein Gesetz, ein Dekret oder eine Verordnung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsieht. Es kann sich nicht um einen regulierenden Rechtstext handeln. Diese gesetzliche Pflicht kann vom Gesetzestext selbst oder durch einen vorher bestehenden Gesetzestext eingeführt werden. In beiden Fällen geben Sie im Textfeld die Referenz der Bestimmung im Gesetzesentwurf oder die Bestimmung des bereits bestehenden Gesetzestextes an, welche eine gesetzliche Pflicht zur Verarbeitung vorschreibt.
- ⇒ Die Rechtsgrundlage einer **Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**, kann genutzt werden, wenn einer spezifischen Behörde oder einem Organ Zuständigkeiten durch einen legislativen Gesetzestexte erteilt wurden. Diese Aufgabe kann vom Gesetzestext selbst oder durch einen vorher bestehenden Gesetzestext erteilt worden, ohne dass diese gesetzliche Grundlage direkt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Gesetzesentwurf angesprochen wurde, festhält. In beiden Fälle geben Sie im Textfeld die Referenz der Bestimmung im Gesetzesentwurf oder die Bestimmung des bereits bestehenden Gesetzestextes an, welche die Aufgabe von öffentlichem Interesse, die zu einer Verarbeitung führt, erteilt.
- ⇒ Wenn die Verarbeitung ihre rechtliche Grundlage in den **anderen Hypothesen von Artikel 6.1 DSGVO** findet, geben Sie an, um welche es sich handelt. Beispielsweise Art. 6.1 DSGVO.
- ⇒ Wenn eine Verarbeitung durch eine der **Hypothesen von Artikel 9.2 DSGVO** rechtfertigt, geben Sie an, welche. Beispiel Art. 9.2.b DSGVO.
- ⇒ Wenn die Verarbeitung durch **Artikel 10 DSGVO** rechtfertigt, beziehen Sie sich lediglich auf diesen Artikel.

4. Diese Fragen führt einige Situationen auf, die je nach Fall wichtige Auswirkungen auf die Grundrechte der betroffenen Personen haben können, unter anderem auf Ihre Recht auf Privatsphäre. Auch wenn mehrere Möglichkeiten angekreuzt werden, bedeutet das nicht, dass die Verarbeitung als solche unrechtmäßig ist.

- ⇒ Die **Sonderkategorien der personenbezogenen Daten laut Artikel 9 DSGVO** sind die Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das sexuelle Leben und die sexuelle Ausrichtung der betroffene Personen.
- ⇒ Die **Sonderkategorien der personenbezogenen Daten laut Artikel 10 DSGVO** sind die Daten über strafrechtliche Verurteilung und Straftaten sowie über die damit zusammenhängenden Sicherungsmaßnahmen.
- ⇒ **Hochsensible personenbezogene Daten** sind beispielsweise je nach Kontext der Gehälter, die Daten, die bei einem Adoptionsantrag, einem Scheidungsverfahren, einem Entlassungsverfahren erteilt werden.
- ⇒ Der Begriff der **schutzbedürftigen Personen** kann beispielsweise Kinder, Minderheiten, Personen mit einer Behinderung, kranke Personen oder jede andere natürliche Person, die durch die Umstände schutzbedürftig wird (finanzieller, psychologischer, sozialer Kontext...) abdecken.
- ⇒ Wenn man von **Verarbeitung zu Zwecken der Aufsicht oder Kontrolle** spricht, geht es um die sowohl systematische als auch punktuelle Aufsicht oder Kontrolle. Es kann sich beispielsweise um die Bekämpfung von Kriminalität, von Steuer- oder Sozialbetrug... handeln.

- ⇒ Eine Verarbeitung ist **vollständig automatisiert**, wenn es keinen reellen menschlichen Eingriff bei einer Entscheidung gibt, d.h. wenn kein Mensch eine Rolle im Entscheidungsverfahren hat und sein Eingriff sich auf eine symbolische Geste beschränkt¹.
- ⇒ Eine **Kreuzung von Daten** findet unter anderem bei der Schaffung eines Datawarehouse, bei Datamining, Datamatching, der Einführung von geteilten Plattformen, welche die Daten verschiedener Verantwortlicher sammeln oder bei der Integration von Dateien mit unterschiedlichen Informationsquellen statt. Beispiel: Einrichtung eines Datawarehouse, um einen Steuerbetrug aufzuspüren, die Besucher eines Festivals zu screenen...
- ⇒ Ein Beispiel einer **Entscheidung, welche negative Folgen hat**, kann die Ablehnung einer Lizenz oder einer Genehmigung sein, die Ablehnung einer Zulage, eine Geldstrafe oder die Einschränkung der Ausübung eines Rechtes sein.
- ⇒ Ein umfangreiches **Verarbeiten** bezieht sich je nach Fall auf ein bedeutendes Datenvolumen oder eine große Anzahl betroffener Personen. Wenn ein großer Anteil der Personen in einer kleinen Zielgruppe betroffen ist, kann die Verarbeitung als umfangreich betrachtet werden.
- ⇒ Man geht davon aus, dass die **Daten einer Drittpartei mitgeteilt werden oder dieser Drittpartei zugänglich sind**, wenn sie einer „natürlichen oder juristischen Person, einer öffentlichen Behörde, einer Dienststelle oder einem Organ, die/das sich von der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der direkten Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftrags Verarbeiters die personenbezogenen Daten verarbeiten können“, unterscheidet, mitgeteilt oder ihnen zugänglich sind.
- ⇒ Die **Einschränkung der Rechte der betroffenen Person** bezieht sich auf die Einschränkung der Tragweite der Pflichten und Rechte laut Artikel 12 bis 22 und Artikel 34, sowie Artikel 5 der DSGVO insofern die Bestimmungen des Gesetzesentwurf, die sich auf diese Einschränkung(en) beziehen, Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten laut Artikel 12 bis 22 haben, d.h.:
 - Die Pflicht der Transparenz und Information, an welche der Verantwortliche der Verarbeitung gebunden ist;
 - Das Recht auf Zugang;
 - Das Recht auf Berichtigung;
 - Das Recht auf Löschung;
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
 - Die Pflicht der Mitteilung hinsichtlich der Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten;
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit;
 - Das Recht auf Widerspruch;
 - Das Recht, nicht Gegenstand einer Entscheidung, welche rechtliche oder gleichgestellte Auswirkungen hat zu sein, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht.

5. Diese Frage bezieht sich auf die Art und Weise, wie die personenbezogenen Daten **erhoben** werden.

- ⇒ Eine **direkte Erhebung** erfolgt durch die Mitteilung der Daten durch die betroffenen Personen auf direkte Anfrage des Verantwortlichen, beispielsweise anhand eines Formulars oder einer Erklärung, was direkt vom Verantwortlichen verarbeitet wird.
- ⇒ Eine **indirekte Erhebung** findet beispielsweise statt, wenn der Verantwortliche auf Daten zurückgreift, die in authentischen Quellen oder anderen Datenbanken verfügbar sind, für die er nicht verantwortlich ist.

¹ Arbeitsgruppe „Artikel 29“, Leitlinien für eine individuelle automatisiert Entscheidungsfindung und für ein Profiling zum Zweck der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, WP 251 rev. 01, S.22.

- ⇒ *Egal ob es eine direkte oder indirekte Erhebung ist, es kann sich ebenfalls um eine **Weiterverarbeitung von Daten** handeln, das heißt eine spätere Verarbeitung, welche andere Zwecke erfüllt als die Verarbeitung, für welche die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden. In diesem Fall geben Sie zuerst an, ob es sich um eine direkte oder indirekte Erhebung handelt und kreuzen Sie dann auch diesen Punkt an.*

6. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA oder DIPA auf Englisch) kann gegebenenfalls vom Autor des Gesetzesentwurfs im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung dieses Entwurfs durchgeführt werden. Dies gilt, wenn die mit diesem Gesetz eingeführte Verarbeitung einer der in Artikel 35.1 und 35.2 DSGVO erwähnten Hypothesen sowie einer der Hypothesen in der auf Artikel 35.4 DSGVO begründeten Liste entspricht verfügbar auf [Französisch](#) und [Niederländisch](#).

Weitere Informationen über die DSFA finden Sie in:

- Unserer Empfehlung 01/2018 vom 28. Februar 2018 über die Datenschutz-Folgenabschätzung und die Vorabkonsultierung auf [Französisch](#) und [Niederländisch](#).
 - Unserem DSFA-Leitfaden auf [Französisch](#) und [Niederländisch](#).
- ⇒ *Geben Sie in Frage 7 an, wenn eine DSFA durchgeführt wurde und gegebenenfalls die Schlussfolgerung zum Risiko, das mit der vorgesehenen Datenverarbeitung einhergeht.*
- ⇒ *Sie können Ihre DSFA ebenfalls als Anlage zu Ihrer Anfrage beifügen.*

TEIL IV – WESENTLICHE ELEMENTE DES GESETZESENTWURFS

Die in diesem Teil aufgenommenen Elemente sind die Elemente, die eine Auswirkung auf den Schutz der personenbezogenen Daten haben.

Die Tatsache, dass ein Element nicht im Gesetzesentwurf aufgenommen ist, ist nicht unbedingt problematisch, wenn Sie rechtfertigen können, warum dies nicht der Fall ist (im Allgemeinen weil das Element in einem anderen angemesseneren Texte enthalten ist). Es reicht jedoch nicht, wenn Sie die Elemente lediglich in diesem Formular oder in den vorbereitenden Arbeiten, den Erläuterungen, dem Bericht an den König und dem Bericht an die Regierung oder jedes andere Dokument, das den Gesetzesentwurf begleitet, erwähnen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM TEIL IV:

- ⇒ *Wenn Sie „ja“ ankreuzen, geben Sie im Textfeld an, welche(r) Artikel des Gesetzesentwurfes dieses Element erwähnt.*
- *Es kann sich um eine oder mehrere Bestimmungen handeln, in der/denen die Information **ausdrücklich** steht oder aus der sich diese Information **indirekt** aber auf unmissverständliche Weise ableiten lässt.*
 - ***Wenn der Gesetzesentwurf eine regulierende Maßnahme ist**, die ein bereits in einem Gesetzestext, den diese umsetzt, erwähntes Element präzisiert, nennen Sie diesen Artikel in Ihrem Entwurf **und** diesen Gesetzestext, wobei eventuell die präzise Bestimmung in diesem Text hervorgehoben wird.*
- ⇒ *Wenn diese Elemente nicht im Gesetzesentwurf stehen, kreuzen Sie „nein“ an und erklären Sie den Grund im Textfeld.*

- **Wenn der Textentwurf eine legislative Maßnahme ist** und ein Element nicht in Ihrem Entwurf aufgenommen ist, weil der Exekutivgewalt eine Delegation erteilt wurde, um diesen Aspekt zu präzisieren, erwähnen Sie dies und rechtfertigen Sie die Notwendigkeit dieser Delegation
 - **Wenn der Textentwurf eine regulierende Maßnahme ist** und ein Element nicht in Ihrem Entwurf aufgenommen ist, weil es bereits in der legislativen Norm, die es umsetzt, erwähnt ist, geben Sie an, dass dieses Element in dem Artikel dieser legislativen Norm erwähnt ist.
 - **Wenn ein Element nicht in Ihrem Entwurf erwähnt ist, weil es einfach ein vorher bestehendes Gesetz, in dem diese Rechtsgrundlage zu finden ist, abändert**, beziehen Sie sich auf diese Bestimmung in dem vorher bestehenden Gesetz.
 - **Wenn ein Element aus einem anderen Grund nicht in Ihrem Entwurf steht, geben Sie den Grund an.**
- ⇒ Wenn nötig stellt der Verwalter der Akte Ihrer Anfrage auf Stellungnahme **weitere Frage**, um Ihre Akte zu aktualisieren. Bei fehlender Präzisierung gewisser Element kann die Behandlung Ihrer Akte hinausgezögert werden.

SPEZIFISCHE BEMERKUNGEN ZU JEDER FRAGE:

1. Zur Erinnerung der Verantwortliche der Verarbeitung ist die Person, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung faktisch festhält (Art. 4.7 DSGVO). Zur Erinnerung, wenn der Verantwortliche eine Instanz, ein Organ, eine Einrichtung oder eine Gesellschaft ist, müssen Sie keine natürliche Person bestimmen. Wenn der Gesetzgeber formell die Identität des Verantwortlichen festhält, muss er darauf achten, dass diese Bestimmung der Realität entspricht. Diese Information ist wichtig, damit die betroffenen Personen wissen, an wen sie sich wenden müssen, um ihr Recht ausüben zu können.

- ⇒ Es kann für die gleiche Verarbeitung oder mehrere Verarbeitungen einen oder mehrere Verantwortliche geben. Geben Sie die Bestimmung(en) an, in denen diese gegebenenfalls bestimmt werden.
- ⇒ Wenn die Zwecke und Mittel einer gleichen Verarbeitung gemeinsam von mehreren Personen bestimmt werden, müssen diese als gemeinsame Verantwortlich betrachtet werden (Art. 26 DSGVO).
- ⇒ Wenn es mehrere Verantwortliche gibt, die jeweils auf unabhängige Weise für die eigene Verarbeitung handeln, die jedoch Daten untereinander austauschen, ohne gemeinsam die Zwecke der Verarbeitung und ihre wesentlichen Eigenschaften zu bestimmen, handelt es sich nicht um gemeinsame Verantwortliche, sondern unabhängige Verantwortliche.

2. Der Zweck der Verarbeitung ist das Ziel, das der Verantwortlich mit Hilfe dieser Verarbeitungstätigkeiten erreichen will. Anders ausgedrückt handelt es sich um den oder die konkreten Grund/Gründe, aus dem/denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der oder die Zwecke müssen festgehalten und ausdrücklich sein (Artikel 5.1, b DSGVO). Aus diesem Grund dürfen sie nicht mit dem allgemeinen Ziel des Gesetzesentwurfs verwechselt werden und müssen sie präzise beschrieben werden.

- ⇒ *Beispiel der Zwecke: das Recht auf eine Prämie prüfen, eine Genehmigung erteilen, eine Ernennung vornehmen...*
- ⇒ *Nicht gültiger Zweck: wenn der Entwurf ein Gesetz über Chancengleichheit ist, der eine Datenverarbeitung vorsieht, ist es zu wagen, wenn der Zwecke dieser Verarbeitung mit „Gewährleistung der Chancengleichheit“ ganz allgemein beschrieben wird.*

3. Wenn es nicht möglich ist, präzise alle **Daten zu nennen**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, müssen die **Datenkategorien** klar genannt werden.

- ⇒ *Wenn das Projekt sich beispielsweise auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bezieht, geben Sie den Artikel im Entwurf an, der angibt, um welche Gesundheitsdaten oder Kategorie von Gesundheitsdaten es sich handelt.*

4. Die Verarbeitung bezieht sich auf die personenbezogenen Daten gewisser **Kategorien von betroffenen Personen**.

- ⇒ *Diese Bestimmung kann direkt sein, aber auch indirekt und sich aus dem Gesetzesentwurf ergeben, wobei sie jedoch sicher und unmissverständlich sein muss.*
- ⇒ *Ein Beispiel ist der Entwurf, der sich auf die Steuerdaten von Selbstständigen oder auf die Mitglieder einer bestimmten Organisation oder auf nicht emanzipierte Minderjährige bezieht.*

5. Ein Empfänger ist „die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, Dienststelle oder jedes andere Organ, der die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, egal ob es sich um eine Drittpartei oder nicht handelt“. Eine **Drittpartei** ist eine „andere natürliche oder juristische Person, öffentliche Behörde, Dienststelle oder Organ als die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die Personen, die unter direkter Aufsicht des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters die personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen“.

- ⇒ *Wenn vorgesehen wird, dass die Daten Drittparteien zugänglich/mitgeteilt werden, muss dies in einem Gesetzestext stehen, der die Drittpartei nennt und in dem die Zwecke genannt werden, für den die Daten mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.*
- ⇒ *In den Fällen, wo ein allgemeiner Gesetzestext diesen Zugang zu oder diese Mitteilung von personenbezogenen Daten vorsieht, geben Sie das Gesetz an. Bei möglichen Straftaten beispielsweise ist die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Information in Artikel 28bis, § 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen.*

6. Eine spätere Verarbeitung (Weiterverarbeitung) ist eine Verarbeitung, die andere Zwecke verfolgt als diejenigen, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, durch denselben ursprünglichen Verantwortlichen oder durch einen anderen Verantwortlichen.

- ⇒ *Bitte geben Sie, ob solche Verarbeitungen vom Gesetzesentwurf vorgesehen sind.*
- ⇒ *Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten kann vorliegen, wenn der Verantwortliche Daten erhebt, um die Bedingungen für die Zuweisung einer Wohnung zu prüfen, und diese Daten nutzt, um zu prüfen, ob der Begünstigte der Wohnung die Bedingungen einer Renovationsprämie erfüllt.*

7. Laut dem Grundsatz der eingeschränkten Aufbewahrung, muss/müssen die **Frist(en) für die Aufbewahrung der Daten** im Verhältnis zu den Zwecken, aus denen sie verarbeitet sind, stehen (Art. 5.1, e DSGVO).

- ⇒ *Mehrere Aufbewahrungsfristen können je nach verarbeiteten Daten und/oder je nach verfolgten Zwecken vorgesehen werden.*
- ⇒ *Eine Aufbewahrungsfrist kann auf verschiedene Weisen festgehalten werden: anhand von Zahlen (zum Beispiel Aufbewahrung 10 Jahre nach Abschluss der Akte); oder entsprechend einer präzisen Aktion des Verantwortlichen (zum Beispiel Aufbewahrung bis zum Abschluss der Akte); oder*

bezogen auf eine gesetzliche Frist (zum Beispiel fünfjährige Verjährung laut Artikel XX des Zivilgesetzbuches).

- ⇒ *Die maximale Aufbewahrungsfrist gilt unbeschadet aller anderen Gesetzgebungen, die längere Aufbewahrungsfristen zu anderen Zwecken vorsehen, einschließlich die Gesetzgebung über Archive.*

8. Die Möglichkeiten, Einschränkungen der Rechte der betroffenen Personen bzgl. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorzusehen, werden vom Artikel 23.2 DSGVO streng geregelt.

- ⇒ *Es handelt sich hier um die Einschränkung der Tragweite der Pflichten und Rechte laut Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 DSGVO, insofern die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, welche diese Einschränkung(en) vorsehen, den Rechten und Pflichten laut Artikel 12 bis 22 entsprechen, d.h.:*
- *Die Pflicht der Transparenz und Information, an welche der Verantwortlich der Verarbeitung gebunden ist;*
 - *Das Recht auf Zugang;*
 - *Das Recht auf Berichtigung;*
 - *Das Recht auf Löschung;*
 - *Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;*
 - *Die Pflicht der Mitteilung hinsichtlich der Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten;*
 - *Das Recht auf Datenübertragbarkeit;*
 - *Das Recht auf Widerspruch;*
 - *Das Recht, nicht Gegenstand einer Entscheidung, welche rechtliche oder gleichgestellte Auswirkungen hat zu sein, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht.*

9. Diese offene Frage ermöglicht es Ihnen, kurz Informationen hinzuzufügen, die Sie für das Verständnis Ihres Gesetzesentwurfs für notwendig erachten.